

Anhang 8: Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

(Stand 01.01.2016)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

		Taxpunkte
1.	...	
2.	Tarife des Amtes für Geoinformation	
2.1	...	
2.2	...	
2.3	Geografische Daten in numerischer Form (Bereitstellungskosten)	
	<i>a</i> erster Datensatz pro Bestellung	135
	<i>b</i> jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
2.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Bearbeitung zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	nach Zeitaufwand
2.5	Zugriff auf kantonale Geodaten-Infrastruktur	
	<i>a</i> Mehranforderungen an technische Infrastruktur	nach Zeitaufwand und betrieblichen Mehrkosten
	<i>b</i> Einrichten und Pflege des Zugriffs mit Zugangsberechtigungsstufe B und C	
	<i>c</i> kundenspezifische Dienstleistungen	
2.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf Grundstückdateninformationssysteme	
2.6.1	Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	<i>a</i> Banken, Pensionskassen und Versicherungen	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	<i>b</i> Gebäudeversicherung	5000
	<i>c</i> Gemeinden	v

		Taxpunkte
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden entspricht P der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ¹	$150 + P * 0.30$
	Die Gebühr beträgt höchstens	10'000
	Der Zugriff für Gemeindeverbände ist gebührenfrei, sofern alle Mitgliedsgemeinden einen gebührenpflichtigen Zugang auf GRUDIS haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gemeindeverband die Gebühren dieser Gemeinden zu übernehmen.	
	<i>d</i> Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (P) am 31. Dezember des Vorjahres aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin nachführt. P entspricht der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 FILAG	$P * 0.065$
	<i>e</i> Im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare	1500
	<i>f</i> Versorgungs- und Entsorgungswerke	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der durch das Werk versorgten Personen (P). Die Gebühr berechnet sich nach folgender Formel:	
	$36 * \sqrt{P}$	
	Für die Anzahl der versorgten Personen sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	
	Die Gebühr beträgt mindestens	5000
	Die Gebühr beträgt höchstens	25'000
	Für Werke, deren Anzahl versorgter Personen nicht bestimmbar ist, beträgt die Gebühr	5000
	<i>g</i> Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
	<i>h</i> Behörden des Bundes	3000
2.6.2	Grundstückdateninformationssystem eGRIS (Terravis)	
	<i>a</i> Banken, Pensionskassen und Versicherungen [<i>Buchstabe a Fassung vom 29. 10. 2014</i>]	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	0,01 Promille des Hypothekarvolumens
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	
	<i>b</i> Urkundspersonen	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs.	1 500
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten. Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	<i>c</i> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8

¹ BSG 631.1

		Taxpunkte
	<i>d</i> Behörden des Bundes	
	Elektronischer Auszug von Grundbuchdaten ohne Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs: Gebühr pro heruntergeladenen Auszug	8
	Bei Nutzung von eGRIS (Terravis) und GRUDIS ist nur eine Gebühr zu entrichten.	3000
2.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
2.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten	nach Zeitaufwand
2.9	Beschaffungswesen	
	<i>a</i> Grundgebühr	500 bis 2500
	<i>b</i> Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
2.10	Werkvertragswesen	
	<i>a</i> Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2500
	<i>b</i> Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
2.11	Verschiedenes	
	<i>a</i> Porto und Verpackung	5 bis 25
	<i>b</i> Express und Fax	5 bis 25
	<i>c</i> Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	<i>d</i> Kleinbezüge	10 bis 50
2.12	ÖREB-Kataster	
	<i>a</i> Unbeglaubigter Auszug pro Grundstück	50
	<i>b</i> Beglaubigung anlässlich der Erstellung eines Auszugs	10
3.	Tarife des Amtes für Wasser und Abfall	
3.1	Subventionsrückforderungen	120 bis 580
3.2	Abnahmen und Kontrollen mit Beanstandungen	120 bis 580
3.3	Genehmigung von Linienführungen nach Wasserversorgungsgesetz (WVG) und Gewässerschutzgesetz (KGSchG), Schutzzonenverfahren nach WVG sowie Nutzung der Wasserkräfte und Gebrauchswasser nach Wassernutzungsgesetz (WNG)	120 bis 580
3.3.1	Genehmigung von Linienführungen nach WVG	nach Zeitaufwand
	<i>a</i> für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	460 bis 4590
	<i>b</i> Behandlung mutwilliger Einsprachen	230 bis 2290
3.3.2	Genehmigung von Schutzzonen nach WVG	gebührenfrei
3.3.3	Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 WNG	350 bis 5730
3.3.4	Ermittlung und Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen nach WNG	350 bis 5730
3.3.5	Baubewilligungen nach Art. 19 WNG: 1 Promille der Baukosten, zusätzlich:	120 bis 22'920
	<i>a</i> Behandlung unerledigter, aufwändiger Einsprachen	nach Zeitaufwand
	<i>b</i> Behandlung von Ausnahmegesuchen, pro Gesuch	60
3.3.6	Weitere Verfügungen nach WNG und nach der Gewässerschutzgesetzgebung	120 bis 2300

		Taxpunkte
3.3.7	Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen:	
	a Pauschal-/Grundgebühr	138
	b Bearbeitungsgebühr	120 bis 2300
3.3.8	Spezialfälle im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
3.4	Juragewässerkorrektur und Schwemmholtzentsorgung	
3.4.1	Benützung des Transportschiffes pro Stunde (ohne Bedienungspersonal):	
	a ohne Benützung Ladekran	290
	b mit Benützung Ladekran	360
	c mit Benützung Ladekran und Abstützrohren.	390
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
	Je nach Einsatzart kann zusätzlich eine Bereitstellungspauschale erhoben werden	120 bis 570
	Benützung von zusätzlichem Material	tatsächlicher Aufwand
3.4.2	Mähschiff Wohlensee, pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	520
3.4.3	Übrige Wasserfahrzeuge pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	35 bis 170
3.4.4	Benützung Maschinen und Geräte sowie von Fahrzeugen der Juragewässer- korrektur, pro Betriebsstunde	20 bis 120
3.5	Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren	
	a Grundpauschale	170
	b zusätzlicher Aufwand während der Arbeitszeit pro Stunde (8 bis 17 Uhr)	140
	c zusätzlicher Aufwand ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde (17 bis 22 Uhr und 6 bis 8 Uhr)	170
	d zusätzlicher Aufwand während der Nacht pro Stunde (22 bis 6 Uhr)	230
3.6	Bohrbewilligungen (ohne Bewilligungen nach Bergregalgesetz)	gebührenfrei
3.7	a Gewässerschutzbewilligungen	120 bis 4590
	b Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind.	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch Private erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	
3.8	ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung:	
	a Kleinkläranlagen	230 bis 580
	b andere Kläranlagen	230 bis 920
	c Zusatzkontrollen	350 bis 920
	d Störungsdiagnose und -behebung	120 bis 920
3.9	a Empfängerbewilligungen gemäss VeVa ¹	230 bis 3440

¹ SR 814.610

		Taxpunkte
	<i>b</i> Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes ¹	230 bis 1720
	<i>c</i> Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien	1150 bis 3340
	<i>d</i> Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien	120 bis 860
	<i>e</i> Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	120 bis 350
3.10	Materialentnahmen (pro 100 m ³)	2 bis 6
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20'000 Taxpunkte	
3.11	Tankanlagen	
	<i>a</i> Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m ³ , der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m ³ . Für Tanks ab 3001 m ³ werden je weitere 500 m ³ 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	130 bis 3100
	<i>b</i> Anordnung der Ersatzvornahme	290
	<i>c</i> Ersatzvornahme	350
	<i>d</i> Tankverfügungen (Ausserbetriebsnahme)	120
	<i>e</i> Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
	<i>f</i> Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,6
3.12 - 3.12.7	...	
3.13	Gewässer- und Bodenschutzlabor	
	<i>a</i> Die Gebühr für Laboruntersuchungen richtet sich grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehenden Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz.	
	<i>b</i> Werden die dem Tarif zugrunde liegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.	
	<i>c</i> Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.	
	<i>d</i> Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.	
	<i>e</i> Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.	
	<i>f</i> Die Rückerstattung der Kosten für gerichtliche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Strafrichter angezeigt wird.	
4.	...	
5.	Tarife des Tiefbauamtes	

¹ BSG 822.1

		Taxpunkte
	<i>a</i> Strassenbaupolizeiliche und strassenverkehrsrechtliche Verfügungen, Amtsberichte, Fachberichte	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>b</i> Wasserbaupolizeibewilligungen	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>c</i> Genehmigung von Wasserbauplänen	300 bis 2000
	<i>d</i> Verfügung über Beiträge einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde gemäss Art. 37 WBG ¹	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 3000
	<i>e</i> Gewässerfeststellungsverfügungen gemäss Art. 38 WBV ²	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 2000
	<i>f</i> Unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen pro Laufmeter	10 bis 40
	<i>g</i> ...	
	<i>h</i> ...	
	<i>i</i> Oberirdische Inanspruchnahme von Strassen pro Quadratmeter	5 bis 30
	<i>k</i> Kiesentnahmegebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m ³	5 bis 15
	Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion. Ausstellung der Verfügung	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
6.	Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	
6.1	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000
6.2	Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung, Widerruf von Personentransportbewilligungen	nach Zeitaufwand
7.	Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude	
7.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantoneigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
7.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

¹ BSG 751.11

² BSG 751.111.1